

BGer 4A_172/2025 vom 8. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_172_2025

FR: TF 4A_172/2025 du 8 mai 2025

IT: TF 4A_172/2025 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil vom 7. März 2024 wies das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die Forderungsklage von A._____ gegen die Genossenschaft Bank B._____ ab, soweit es darauf eintrat. Am 13. November 2024 ersuchte A._____ für das (noch nicht hängige) Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht von Graubünden gegen besagten Entscheid um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. Hans Joos. Mit Verfügung vom 18. November 2024 wies das Kantonsgericht das Gesuch ab.

E. 1.2

A._____ erhob am 6. Dezember 2024 gegen den Entscheid des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair vom 7. März 2024 Berufung beim Kantonsgericht. Mit Eingabe desselben Tages ersuchte er rückwirkend ab dem 7. November 2024 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren und beantragte, es sei ihm Rechtsanwalt Dr. Hans Joos als unentgeltlichen Rechtbeistand zu bestellen.

Die Genossenschaft Bank B._____ beantragte mit Eingabe vom 17. Februar 2025, es sei das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen und der Gesuchsteller zu verpflichten, die Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 150'000.--, eventualiter Fr. 50'000.--, sicherzustellen.

Nach per 1. Januar 2025 erfolgter Zusammenführung des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts von Graubünden zum Obergericht des Kantons Graubünden führte das Obergericht des Kantons Graubünden das Verfahren weiter. Dieses wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung mit Verfügung vom 18. März 2025 ab; das Gesuch habe den Charakter eines Wiedererwägungsgesuchs und es bestehe kein Anspruch auf dessen Beurteilung. Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde A._____ Frist angesetzt, um für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 15'000.-- zu leisten.

E. 1.3

Am 3. April 2025 erhob A._____ (Beschwerdeführer) gegen die beiden Verfügungen vom 18. März 2025 beim Bundesgericht persönlich Beschwerde. Gleichzeitig stellte er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren sowie ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde vom Präsidenten der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts mit Verfügung vom 7. April 2025 abgewiesen, da die Beschwerde aussichtslos erscheine.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2025 gelangte Rechtsanwalt Dr. Hans Joos namens des Beschwerdeführers an das Bundesgericht und erklärte, dieser könne den Kostenvorschuss an das Obergericht Graubünden nun bezahlen und er, Rechtsanwalt Joos, könne ihn wieder vertreten, nachdem der ehemalige Treuhänder dem Beschwerdeführer ein Darlehen gewährt habe. Die Beschwerde betreffend der unentgeltlichen Rechtspflege sei damit gegenstandslos geworden und könne abgeschrieben werden. Er bitte darum, dem mittellosen Beschwerdeführer nicht noch weitere Kosten aufzuerlegen.

E. 2

Gestützt auf diese Erklärung des Beschwerdeführers ist das bundesgerichtliche Verfahren antragsgemäss abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.